

Aktenzeichen:

2 RU 60/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 25. Oktober 1957

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober
1957,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 8. Februar 1955 wird aufgehoben.

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesversicherungsamts Württemberg-Baden vom
8. Dezember 1953 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstat-
ten.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der Kläger machte im Jahre 1950 Entschädigungsansprüche auf Grund eines Unfalls geltend, den er im Jahre 1935 auf dem Weg zu seiner damaligen Arbeitsstätte, der NS-Volkswohlfahrt in Freiburg, erlitten haben will.

Er ist der Auffassung, der Unfall habe zu einem neuen Auftreten einer alten Kniegelenks-Tbc. geführt und sei infolgedessen die Ursache für die wegen dieser Erkrankung im Jahre 1936 durchgeführte Amputation in der Mitte des rechten Oberschenkels gewesen.

Mit Bescheid vom 12. April 1951 hat die Landesbezirksdirektion der Finanzen (Abt. für Straßen-Wasser und Vermessungswesen) in Karlsruhe als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung die Entschädigungsansprüche unter Berufung darauf abgelehnt, daß die Ansprüche nicht innerhalb der Frist des § 1546 Reichsversicherungsordnung (RVO) angemeldet worden seien und § 1547 RVO nicht anwendbar sei.

Die Berufung des Klägers gegen diesen Bescheid ist vom Oberversicherungsamt Karlsruhe mit Urteil vom 6. Dezember 1951 zurückgewiesen worden. Den Rekurs des Klägers gegen dieses Urteil hat das Landesversicherungsamt Württemberg-Baden mit Urteil vom 8. Dezember 1953 zurückgewiesen. Dieses Urteil ist am 18. Januar 1954 zur Post gegeben worden.

Beide Urteile haben festgestellt, daß der Kläger seine Entschädigungsansprüche nicht innerhalb der Frist des § 1546 RVO angemeldet habe und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anwendung des § 1547 RVO verneint.

Mit der am 12. Dezember 1953 bei dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe eingegangenen Anfechtungsklage hat der Kläger das Urteil des Landesversicherungsamts angefochten und beantragt, unter Aufhebung der Urteile des Landesversicherungsamts und des Oberversicherungsamts sowie des Bescheids vom 12. April



1951 festzustellen, daß der Kläger auf Grund des Unfalls vom Jahre 1935 Rente nach §§ 537 ff. RVO beanspruchen könne. Die Zulässigkeit der Anfechtungsklage hat der Kläger unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster damit begründet, daß die Oberversicherungsämter und Landesversicherungsämter keine Gerichte, sondern Verwaltungsbehörden seien.

Nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das Verwaltungsgericht die Akten an das Landessozialgericht Baden-Württemberg übersandt. Während des Verfahrens vor dem Landessozialgericht hat die Ausführungsbehörde in Karlsruhe angezeigt, daß nach § 7 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (vom 7. August 1953 - BGBl. I S. 848) die Beklagte für die Bearbeitung des Falles zuständig geworden sei. Diese ist an Stelle der Ausführungsbehörde in das Verfahren eingetreten.

Das Landessozialgericht hat mit Urteil vom 8. Februar 1955 wie folgt entschieden:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden vom 8. Dezember 1953 wird als unzulässig verworfen.

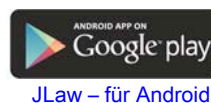
Die Revision ist vom Landessozialgericht zugelassen worden.

Zur Begründung hat das Landessozialgericht ausgeführt: Gegenstand des Verfahrens sei ein Anspruch des Klägers auf Leistungen aus der Unfallversicherung, also eine Streitigkeit, für die nach § 51 SGG der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet sei. Für die am 1. Januar 1954 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit rechtshängigen Verfahren sei der Übergang auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in § 215 Abs. 6 bis 9 SGG geregelt. Der Fall, daß neben der Entscheidung eines Oberversicherungsamts auch die Rekursentscheidung des früheren Landesversicherungsamts vorliege, sei in § 215 Abs. 5 bis 9 SGG nicht erwähnt. Es sei aber davon auszu-



gehen, daß auch derartige Verfahren auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergegangen seien, und zwar in entsprechender Anwendung von § 215 Abs. 7 SGG als Berufung auf das Landessozialgericht. Die Zulässigkeit der Berufung richte sich nach dem SGG. Die Berufung sei unzulässig, denn über den Anspruch des Klägers sei rechtskräftig entschieden. § 215 SGG bringe nicht allgemein zum Ausdruck, es könne bei den von den allgemeinen Verwaltungsgerichten übergegangenen Verfahren unterstellt werden, daß eine Rechtskraft nach seitherigem Recht nicht eingetreten sei. Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster sei die Gerichtseigenschaft der Spruchkammern der Oberversicherungsämter von der überwiegenden Rechtsprechung bejaht worden. Die Gerichtseigenschaft des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden habe auch der Württembergische Staatsgerichtshof im Urteil vom 14. November 1950 (Staatsanzeiger 1950 Nr. 98) ausdrücklich hervorgehoben. Da die Oberversicherungsämter und das Landesversicherungsamt im Spruchverfahren die gesetzliche Aufgabe zur echten Streitentscheidung gehabt hätten, das Verfahren den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprochen und die Entscheidung in den Händen unabhängiger Richter gelegen habe, handele es sich bei den Urteilen dieser Instanzen um Justizakte, deren Anfechtung nach §§ 37, 22 VGG nicht zulässig gewesen sei. Das am 8. Dezember 1955 ergangene Urteil des Landesversicherungsamts sei deshalb mit der Verkündung rechtskräftig geworden. Auch § 215 Abs. 7 SGG habe insoweit nichts anderes bestimmen wollen. Es fehle somit an einer Prozeßvoraussetzung, und dieser Mangel begründe unabhängig von den Berufungsausschließungsgründen des SGG die Unzulässigkeit der Berufung. Etwas Gegenteiliges sei auch nicht aus § 214 Abs. 1 Nr. 1 SGG zu entnehmen, da hiernach nur Altfälle außerhalb des Landes Bayern und des früheren Landes Württemberg-Baden angefochten werden könnten. Damit habe das Gesetz zum Ausdruck gebracht, daß in diesen beiden Ländern ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet war.

Das Urteil ist am 8. März 1955 an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers zur Post gegeben worden.



- 5 -

Mit Schriftsatz vom 10. März 1955, beim Bundessozialgericht eingegangen am 12. März 1955, hat der Kläger Revision eingelegt und diese zugleich begründet.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er ist der Auffassung, § 215 SGG habe mit Rücksicht auf die uneinheitliche Rechtsprechung zur Frage der Anfechtbarkeit von Entscheidungen der Oberversicherungsämter vor den Verwaltungsgerichten eine bundeseinheitliche Regelung schaffen wollen und deshalb müßte davon ausgegangen werden, daß die vor den Verwaltungsgerichten angefochtenen Entscheidungen nicht rechtskräftig geworden seien und daß alle derartigen Anfechtungen - im vorliegenden Fall nach § 215 Abs. 7 SGG - als Berufungen zu behandeln seien. Berufungsausschließungsgründe könnten sich nur aus §§ 144 bis 150 SGG ergeben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie weist ergänzend noch darauf hin, daß Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung schon deshalb nicht gegeben seien, weil die Geschäftsstelle Freiburg der NS-Volkswohlfahrt im Jahre 1935 nicht zu den nach §§ 537 ff. RVO a.F. versicherten Betrieben gehört habe.

II

Die Revision ist auf Grund der Zulassung durch das Landessozialgericht statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Die Revision ist somit zulässig.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

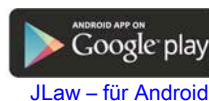
Wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat, betraf die vom Kläger gegen das Urteil des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden vom 8. Dezember 1953 vor dem Verwaltungsgericht in Karlsruhe erhobene Anfechtungsklage eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung (§ 51 SGG); denn in dem mit dieser Klage angefochtenen Urteil ist über die Ansprüche entschieden, die der Kläger auf Grund eines Unfalles vom September 1935 gegenüber einem Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Vorschriften des Dritten Buches der RVO geltend gemacht hat. Es handelt sich also um eine Sache, für die mit dem Inkrafttreten des SGG die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit begründet worden war.

Der Übergang derartiger Streitsachen auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ist in den Absätzen 6 bis 9 des § 215 SGG geregelt und tritt kraft Gesetzes ein. Das Landessozialgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, daß der vorliegende Fall im SGG nicht unmittelbar geregelt ist. Die Übergangsvorschriften des SGG enthalten insoweit eine Lücke, die von der Rechtsprechung auszufüllen ist. Entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts kann diese Lücke jedoch nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 215 Abs. 7 SGG ausgefüllt werden; denn diese Vorschrift bezieht sich auf solche bei den Verwaltungsgerichten des ersten Rechtszuges rechtshängigen Streitsachen, in denen vor der Anrufung des Verwaltungsgerichts nur eine Entscheidung des Oberversicherungsamts ergangen war. Im vorliegenden Falle hatte aber bereits das Landesversicherungsamt Württemberg-Baden entschieden. Dieses entschied nach dem Gesetz Nr. 714 vom 26. Januar 1948 (RegBl. 1948 S. 40) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 737 vom 29. April 1949 (RegBl. 1949 S. 83) an Stelle des Reichsversicherungsamts (vgl. §§ 83, 84 RVO a.F.) im letzten Rechtszuge.

Dieser Umstand hindert jedoch im vorliegenden Fall eine Nachprüfung der Entscheidung durch die Gerichte der Sozialge-



richtsbarkeit nicht. Die besonderen Verhältnisse, die für das Verfahren nach den Vorschriften der RVO im Lande Bayern und im früheren Lande Württemberg-Baden insofern bestanden, als dort Landesversicherungsämter die Aufgaben des Reichsversicherungsamts auch in seiner Eigenschaft als oberste Rechtsprechungsinstanz übernommen hatten, hat der Gesetzgeber im SGG zwar insofern berücksichtigt, als er für die bei diesen Landesversicherungsämtern rechtshängigen Sachen eine besondere Übergangsvorschrift aufgenommen (§ 215 Abs. 3 SGG) und in § 214 die mit dieser Vorschrift neu eröffnete Anfechtungsmöglichkeit auf Urteile der Oberversicherungsämter außerhalb des Landes Bayern und des früheren Landes Württemberg-Baden beschränkt hat. Mit dieser Einschränkung hat der Gesetzgeber zwar unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er die Möglichkeit, nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften der RVO Entscheidungen der beiden Landesversicherungsämter herbeizuführen, als einen ausreichenden Rechtsschutz angesehen wissen wollte. Der erkennende Senat hat deshalb auch bereits in einem Beschluß vom 14. September 1955 (2 RU 2/54, Leitsatz veröffentlicht in SozR. SGG § 214 Bl. Da 2 Nr. 4) ausgesprochen, daß Urteile des Bayerischen Landesversicherungsamts nicht mit der Revision an das Bundessozialgericht angefochten werden können. Der Gesetzgeber hat jedoch eine besondere Übergangsregelung für die Fälle getroffen, in denen durch die Anrufung der allgemeinen Verwaltungsgerichte ein neuer Rechtszug eröffnet worden war. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber einen gleichwertigen Rechtszug vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet, um eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage zu vermeiden (vgl. BSG. 1 S. 283 /2867). Für den Übergang der Streitsachen auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ist es in diesen Fällen ohne Bedeutung, ob gegen die nach den Verfahrensvorschriften der RVO ergangene Entscheidung nach diesen Vorschriften ein weiteres Rechtsmittel und ob der Rechtsweg zu den Ver-



waltungsgerichten nach dem vor dem Inkrafttreten des SGG geltenden Recht statthaft war (vgl. BSG. 1 S. 82 /887, BSG. in SozR. SGG § 215 Bl. Da 12 Nr. 37). Da diese Übergangsvorschriften keine Einschränkung hinsichtlich der Streitsachen enthalten, in denen Entscheidungen der Landesversicherungsämter des Landes Bayern und des früheren Landes Württemberg-Baden vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten angefochten worden waren, sind auch diese Streitsachen mit dem Inkrafttreten des SGG auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übergegangen. Aus den Übergangsvorschriften der Absätze 6 bis 9 des § 215 SGG ergibt sich, daß jeweils das nach seiner Stellung im Rechtszuge nächsthöhere Gericht zur Entscheidung berufen sein soll. Da im vorliegenden Fall bereits das Landesversicherungsamt als Rekursinstanz, d.h. als zweite Tatsacheninstanz, entschieden hatte, ist die Sache deshalb nicht auf das Landessozialgericht übergegangen, das gleichfalls im zweiten Rechtszug als Tatsacheninstanz entscheidet (vgl. auch § 215 Abs. 3 SGG), sondern auf das Bundessozialgericht. Die Streitsache ist mit dem Inkrafttreten des SGG vor dem Bundessozialgericht rechtshängig geworden, so daß das Landessozialgericht zur Entscheidung nicht zuständig war. Das Urteil des Landessozialgerichts mußte deshalb aufgehoben werden.

In der vor dem Bundessozialgericht rechtshängigen Sache hatte der Senat über das Rechtsmittel des Klägers gegen das Urteil des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden vom 8. Dezember 1953 zu entscheiden. Dieses Rechtsmittel ist auf das Bundessozialgericht als Revision übergegangen. Die Revision ist jedoch nicht statthaft.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in einem solchen Fall der Senat in entsprechender Anwendung des § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG selbst darüber zu entscheiden hat, ob die Revision nach dieser Vorschrift als zugelassen und somit als statthaft anzusehen ist (vgl. zu § 150 Nr. 1 SGG: BSG. 1 S. 62 /677, 78, 264; 2 S. 129; 3 S. 24). Denn in dem Urteil des Landesversicherungsamts ist nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden und auch eine Abweichung von einer der in § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG bezeichneten Entscheidungen ist nicht er-



sichtlich. Verfahrensmängel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) sind nicht gerügt, und für eine Anwendung der Nr. 3 des § 162 Abs. 1 SGG ist kein Raum, weil das Landesversicherungsamt über keine Zusammenhangsfrage im Sinne dieser Vorschrift entschieden hat.

Die Revision gegen das Urteil des Landesversicherungsamts Württemberg-Baden vom 8. Dezember 1953 war deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht auf Grund von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)